

**DRITTER NACHTRAG ZUR SATZUNG
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
in der Gemeinde Wallerfangen**

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt I S. 840)
in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Friedhofs-,
Bestattungs- und Leichenwesen
(Bestattungsgesetz – BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsblatt S. 2920),
zuletzt geändert am 15. März 2017 (Amtsblatt I S. 476)
hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018
folgenden Dritten Nachtrag zur Friedhofssatzung der Gemeinde Wallerfangen
vom 16. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 8 Särge und Urnen Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Urnen, die in Urnenwänden oder Kavernen bestattet werden, dürfen höchstens *0,30 m* hoch sein.

§ 15 Urnengrabstätten Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Für Urnenbeisetzungen stehen Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, anonyme Urnengrabstätten, Urnengemeinschaftsgräber und Urnengemeinschaftsgrab-Ensemble sowie Urnenkammern in Wänden und Stelen zur Verfügung.

§ 15 Urnengrabstätten Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

(5) Gemeinschaftsgrab-Ensemble ist eine Ergänzung zu den Urnengemeinschaftsgräbern. Hier werden auf einer extra ausgewiesenen Fläche, Grabmale als Ensemble bei der Erstellung der Gemeinschaftsanlage zugelassen. Mehrere Grabmale bilden eine Gesamtanlage und werden bereits voraufgestellt. Das Erstellen des Ensembles und die Bewirtschaftung erfolgt durch Dritte.
Jedes Grabmal steht für ein Urnenwahlgrab, darin können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. Wird die Gesamtanlage mit Urnenkavernen im Boden vorbereitet, so ist ebenfalls zu gewährleisten dass 4 Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden können. Dies ist entweder durch die Tiefe der Kavernen mit zwei Urnen übereinander (oberste Urne muss 0,70 m tief sein), oder durch eine ausreichende Anzahl von Kavernen pro Grabstätte zu gewährleisten. Für das Gemeinschaftsgrab-Ensemble gilt der § 13 Absätze 1 und 2 entsprechend.
Die Beetfläche wird von der Gemeinde gepflegt. Kränze, Blumenschmuck und sonstiger Grabschmuck sind nur bei der Bestattung zugelassen. Eigene Bepflanzung ist nicht zulässig. Nach Belegung werden die vorhandenen Grabmale mit Namenstafeln versehen. Die Grabmale und Namenstafeln sind für den Nutzungszeitraum, durch die Angehörigen vom Ersteller zu erwerben. Nach Aufgabe der Grabstätte gehen die Namenstafeln in den Besitz der Angehörigen über.

§ 17 Maße der Grabstätten und Größe des Grabmales Abs. 1 I) wird wie folgt ergänzt:

I.) Urnengemeinschaftsgrab-Ensemble:

Es sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

Höhe bis 1,00 m (ab Bodenkante), Grundriss bis 0,30 m x 0,30 m.

Es sind nur Namenstafeln in einer Größe von max. 0,20 m x 0,20 m zu verwenden.

Der jeweilige Schriftentwurf ist vorab mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 2 Inkrafttreten

Der vorstehende Nachtrag tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wallerfangen, den 23. April 2018

Der Bürgermeister

Günter Zahn